



Dispensations- und Absenzenreglement der Gemeindeschule Ingenbohl

1. Grundsatz

Das vorliegende Reglement bezieht sich auf Dispensationen oder Absenzen vom Schulunterricht an der Volksschule.

Für Dispensationen gelten grundsätzlich die Regelungen gemäss Volksschulgesetz des Kantons Schwyz (VSG, SRSZ 611.210) und der Vollzugserlasse, insbesondere des Schulreglements (SRSZ 611.212, §§ 15-16), sowie das vorliegende Reglement. Im Weiteren gilt die entsprechende Praxis der Volksschulbehörden und der zuständigen Gerichte.

Der „Dispensationen – Leitfaden für die Schulen“ des kantonalen Rechtsdienstes im Anhang soll bei der Behandlung entsprechender Gesuche behilflich sein.

2. Dispensationen in der Primarschule

2.1 Dispensationen bis zu einem Tag

Für Dispensationen bis zu einem Tag ist die Klassenlehrperson zuständig.

Als Dispositionsgründe gelten:

- dringende persönliche oder familiäre Angelegenheiten
- Arztbesuche, soweit sie nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich sind
- Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen (Kaderzugehörigkeit, Mitwirkung in einem Ensemble, hohe Feiertage bei verschiedenen Religionen u. ä.)

Gesuche an die Lehrperson müssen (ausser in Notfällen) mindestens drei Tage im Voraus eingereicht werden.

2.2 Dispensationen bis zu zwei Wochen

Für Dispensationen bis zu zwei Wochen ist die Schulleitung zuständig. Als Dispositionsgründe gelten:

- dringende persönliche oder familiäre Angelegenheiten
- Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen (Trainingslager / Wettkämpfe für Kaderangehörige, Auftritte mit Musikensembles u. ä.)

Gesuche an die Schulleitung müssen frühzeitig, in der Regel vier Wochen im Voraus schriftlich eingereicht werden. Nicht hinreichend begründete Dispositionsgesuche, namentlich Begehren für Ferien ausserhalb der Schulferien aus finanziellen, familiären oder beruflichen Überlegungen, können ohne weitere Begründung abgewiesen werden.

2.3 Dispensationen von mehr als zwei Wochen

Für Dispensationen von mehr als zwei Wochen ist der Schulrat zuständig. Gesuche müssen mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich eingereicht werden.

2.4 Jokertag

- Die Schülerinnen und Schüler dürfen pro Schuljahr einen Jokertag beanspruchen.
- Ein Jokertag kann ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden.
- Eine Aufteilung in Halbtage ist ebenfalls möglich.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den ausgefallenen Stoff aufzuarbeiten. Es besteht kein Recht auf Nachholunterricht für verpassten Schulstoff. Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen nachholen zu lassen.
- Die Eltern informieren die Klassenlehrperson eine Woche im Voraus schriftlich mit allen Angaben für den Bezug des Jokertages.
- Die Klassenlehrperson vermerkt den Bezug des Jokertages auf einer Klassenliste (entschuldigte Absenz).
- Ein Jokertag ist in folgenden Fällen nicht möglich: Am letzten Schultag vor den Sommerferien, am ersten Schultag nach den Sommerferien, während Schulverlegungen und Projektwochen, während eines Klassenlagers.
- Ein nicht eingelöster Jokertag kann nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.
- Nicht unter die Regelung des Jokertages fallen Absenzen wie: Krankheit, Unfall, aussergewöhnliche, unvorhersehbare Anlässe im persönlichen Umfeld der Schüler, hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art.

2.5 Absenzen durch Krankheit / Unfall

Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten sind sofort der Klassenlehrperson zu melden.

Dauert eine krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit länger als 5 Tage kann die Schulleitung ein Arztzeugnis verlangen.

3. Dispensationen im Kindergarten

Ist ein Kind im Kindergarten aufgenommen (freiwillig oder obligatorisch), hat es diesen auch regelmässig zu besuchen. Ein Kind kann nicht nach Belieben dispensiert oder aus dem Kindergarten genommen werden. Im Kindergarten gilt jedoch eine etwas moderatere Bewilligungspraxis als in der Primarschule. Für den kleinen Kindergarten gelten dieselben Regelungen wie für den obligatorischen Kindergarten.

4. Weitere Dispensationen

4.1 Ausserschulische Talentförderung

Für Dispensationen einer längeren Unterrichts- oder Fachbefreiung ist der Schulrat zuständig. Es werden nur Dispensationen erteilt, wenn aufgrund einer grossen Begabung und eines überdurchschnittlichen Einsatzes des Kindes in diesem Bereich das Interesse an seiner entsprechenden ausserschulischen Förderung überwiegt. Die Begabung muss durch eine unabhängige Institution nachgewiesen werden. Gesuche an den Schulrat für eine längere Unterrichts- oder Fachbefreiung müssen spätestens Ende Mai, für die übrigen Dispensationen spätestens 4 Wochen im Voraus, schriftlich eingereicht werden.

4.2 Schulanlässe

An Gesamtschulanlässen, Schullagern usw., die im Jahresprogramm der Schule oder der Klasse enthalten sind, ist die Teilnahme obligatorisch. Ein Dispensationsgesuch muss frühzeitig bei der Schulleitung eingereicht werden (Dispensationsgründe siehe 2.1 oben).

4.3 Nachholunterricht

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht durch die Gemeindeschule Ingenbohl-Brunnen. Die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler sind für das Nachholen des während der Absenz verpassten Schulstoffes selber verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, verpasste Prüfungen nachholen zu lassen.

4.4 Unentschuldigte Absenzen/Bussenreglement

4.4.1 Gesetzliche Grundlagen

„Verordnung über die Volksschule“ (VSV) vom 19. Oktober 2005 (SRSZ 611.210)

Neu besteht in der VSV eine gesetzliche Grundlage für Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit der Verletzung von Pflichten durch Erziehungsberechtigte.

§ 47 Verletzung der Pflichten

Vom Schulrat verwarnet oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.- bis Fr. 5'000.- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:

- a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält*
- b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist*
- c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt*
- d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt*

4.4.2 Zuständigkeit

Zur Verhängung von Ordnungsbussen ist gemäss § 47 VSV der Schulrat zuständig.

4.4.3 Verfahren

Der Schulrat hat die Verletzung der Pflichten nach § 47 VSV und unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 14. Mai 1974 (SRSZ) zu untersuchen und nach Anhörung der Betroffenen einen Entscheid über eine Verwarnung oder eine Busse zu fällen. Dabei berücksichtigt er die Schwere der Verletzung und das bisherige Verhalten der Erziehungsberechtigten. Im Vordergrund steht die Erfüllung der den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten. Die Eltern sollen veranlasst werden, zur Vermeidung einer Busse ihre Pflicht zu erfüllen.

4.4.4 Verschulden

Gemäss § 47 VSV werden die Eltern bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 47 aufgezählten Pflichten verletzen.

4.4.5 Höhe der Busse

Für die Bemessung der Busse gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Busse muss der Schwere der Ordnungsverletzung angemessen sein und hat sich auf das sachlich notwendige zu beschränken. Sie beträgt minimal Fr. 200.--, maximal Fr. 5'000.--. Der Schulrat bestimmt die Höhe der Busse nach dem Verschulden des / der Erziehungsberechtigten (Schwere der Übertretung, Anzahl Fehltage, nähere Umstände wie namentlich Beweggründe, erstmalige oder wiederholte Missachtung einer Gesuchsablehnung) sowie der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des /der Erziehungsberechtigten wie namentlich Einkommen und Vermögen, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

4.4.6 Anfall von Bussen

Grundsätzlich fallen die Bussen, die die Behörde eines Gemeinwesens ausspricht, in die entsprechende Kasse. Daher fallen Bussen, die der Schulrat gestützt auf § 47 VSV ausspricht, in die Gemeindekasse.

4.4.7 Rechtsschutz

Gegen die Bussenverfügung des Schulrates kann innert 20 Tagen nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

4.4.8 Richtlinien bei Ablehnung des Dispensationsgesuchs

Verfahrensablauf bei Ablehnung eines Gesuchs:

- a) Brief an die/den Erziehungsberechtigten mit der begründeten Ablehnung des Dispensationsgesuchs und unter Beilage der *"Richtlinien bei Ablehnung eines Gesuchs"*.
- b) Wird die Schulbesuchspflicht durch die Erziehungsberechtigten trotzdem verletzt, so untersucht ein Ausschuss des Schulrates den Sachverhalt. Die Erziehungsberechtigten sind anzuhören. Über die Anhörung wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das den fehlbaren Erziehungsberechtigten zu eröffnen ist.
- c) Der Schulrat fällt den Entscheid nach Anhörung der Betroffenen.
- d) Wird ein Dispensationsgesuch nicht bewilligt und die Schülerin / der Schüler bleibt dem Unterricht trotzdem fern, wird gemäss § 47 VSV und Ziff. 5 vorstehend eine Ordnungsbusse erhoben.

5. Inkrafttreten

Dieses Dispensationsreglement tritt am 20. Februar 2018 in Kraft.